

ulm university universität



Brandschutzordnung der Universität Ulm

Universität Ulm / ZUV / Abteilung V-5 / Arbeits- und Umweltschutz Stand: November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

i. Dian	discharg ren A	
1.1	Hinweise zur Vorbeugung	Seite 3
1.1.1	Allgemeines	Seite 3
1.2	Aushang	Seite 4
2. Bran	dschutzordnung Teil B	
2.1	Brandverhütung S	eite 5
2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7 2.1.8 2.1.9 2.1.10	Vorbeugende Maßnahmen	Seite 5 Seite 6 Seite 6 Seite 6 Seite 7 Seite 7
2.2	Brand- und Rauchausbreitung S	eite 7
2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5	Installationsschachttüren und Elektroverteiler	Seite 7 Seite 8 Seite 8
2.3	Flucht- und Rettungswege	eite 9
2.3.1 2.3.2	Kenntnis über Rettungswege	
2.4	Melde- und LöscheinrichtungenS	eite 9
2.4.1 2.4.2 2.4.3 2.4.4	Kenntnis über Alarm- und Löschgeräte, Erste-Hilfe-Einrichtungen	eite 10 eite 10

2.5	Hinweise zum Verhalten im Brandfall	Seite 10
2.5.1	Brand melden	Seite 10
2.5.2		
2.5.3		
2.5.4		
2.5.4.	.1 Allgemeine Löschtaktik	Seite 12
2.5.4.	.2 Flächenhafte Brände	Seite 12
2.5.4.	.3 Gasbrände, austretendes Gas	Seite 12
2.5.4.	.4 Person brennt	Seite 12
2.5.4.	.5 Löschmittelreserve	Seite 12
2.5.4.	.6 Löscher	Seite 12
2.6	Besondere Verhaltensregeln	Seite 13
2.6.1	Mängel sofort melden	Seite 13
2.6.2	Brandgefährliche Arbeiten	Seite 13
2.6.3	Warnhinweise auf besondere Gefahren	Seite 13
2.7	Schlußbestimmungen	Seite 14
Wichtige	e Rufnummern	Seite 15
Anhang	1 Brandklassen und Feuerlöscher	Seite 16
	2 Feuerschein	
2 Bran	ndeebutzerdnung Teil C	Saita 20
o Diai	ndschutzordnung Teil C	Seite 20

1. Brandschutzordnung Teil A

1.1 Hinweise zur Vorbeugung

1.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den:

- vorbeugenden Brandschutz
- Brandfall

Alle Personen, die innerhalb der Universität tätig sind, sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Geltungsbereich:

Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Universität Ulm.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Nach Ausbruch eines Brandes und bei anderen Gefahrenlagen werden weitere Aufgaben von folgenden Stellen an der Universität wahrgenommen:

- Ersthelfer
- Diensthabende in der Leitwarte
- Mitarbeiter des Hausdienstes
- Mitarbeiter des Dezernat V
- Fachleute mit Funktionen im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ungeachtet dessen gilt auch in der Universität der Grundsatz, daß in Notfällen jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet ist und herangezogen werden kann.

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 beschreibt einen einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall. Dieser Teil A dient zum Aushang und soll daher gut sichtbar angebracht werden. Auf jeden Fall sollten Stellen gewählt werden, an denen Personen häufig vorbeigehen oder verweilen. Solche Stellen sind z. B. Informationstafeln, Hauszugänge, Flure, Aufzüge, Treppenräume, wandmontierte Telefone, Türinnenseiten, Sozialräume, Pausenräume, Warte- oder Umkleideräume. Die Aushänge müssen, wenn sie nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, ersetzt werden.

1.2 Aushang

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuerwehr

Leitwarte



112



22222



Feuermelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Keinen Aufzug benutzen Auf Anweisungen achten



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1 Brandverhütung

2.1.1 Vorbeugende Maßnahmen

Alle Angehörigen der Universität sind verpflichtet, das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen möglichst zu verhindern. Nach Ausbruch eines Brandes oder eines anderen Notfalls muss eine schnell und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet sein. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

2.1.2 Rauchverbote, offenes Licht

Grundsätzlich besteht Rauchverbot in allen Gebäuden der Universität.

Das Verwenden von offenem Licht wie Kerzen, Öllampen, usw. ist in allen Arbeitsräumen grundsätzlich verboten.

Brennbare und explosionsgefährdete Bereiche

Feuergefährdet sind Bereiche, an denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub- Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (Laboratorien, Lager für brennbare Flüssigkeiten etc.).

2.1.3 Verwendung und Aufbewahrung feuergefährlicher und explosionsgefährlicher Materialien, insbesondere leicht brennbare Flüssigkeiten

- Die Flure und Rettungswege sind von allen brennbaren Materialien freizuhalten. (kein Verpackungsmaterial, Kartons etc. auf den Schränken im Flur).
- In Arbeitsräumen dürfen leicht entzündliche und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden.
- Insbesondere ist bei Arbeiten mit mehr als 3 Liter leichtentzündlichen Flüssigkeiten in dünnwandigen Glasgefäßen eine geeignete Auffangwanne mit Wabengittereinsatz oder mit Spezialfüllung zu verwenden.
- Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I, A II und B dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 Liter Nennvolumen aufbewahrt werden. Diese Flüssigkeiten sollten möglichst in Sicherheitsbehältnisse abgefüllt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Für Arbeitsplätze, an denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in zerbrechlichen Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in bruchsicheren Behältnissen bis zu 10 Liter an geschützter Stelle zulässig, z. B. in Sicherheitsschränken gemäß DIN 12 925.

Bei der Verwendung solcher Stoffe sind die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren zu beachten. Auf die geltenden "Richtlinien für Laboratorien", GUV-I 850 die "Verordnung über brennbare Flüssigkeiten" und die "Technischen Regeln Gefahrstoffe", wird hingewiesen.

2.1.4 Überprüfung der Gefahrstoffbestände

- Der verantwortliche Vorgesetzte bzw. der Raumverantwortliche hat dafür zu sorgen, daß alle im Arbeitsraum befindlichen Gefahrstoffe regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
- Gefahrstoffe in nicht mehr ordnungsgemäßen Behältnissen müssen umgefüllt oder entsorgt werden. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbar gewordene Gefahrstoffe sind zu entsorgen bzw. an die Chemikalienbörse abzugeben.

Selten gebrauchte Substanzen können im Gefahrstoff-Kataster im Internet zur Mitbenutzung anderer Einrichtungen freigegeben werden.

2.1.5 Abfälle

- Die Beseitigung brennbarer oder sonst gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, daß das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe zu keiner Gefährdung führen können.
- Die Arbeitsplätze sind regelmäßig auf brennbare oder sonst gefährliche Abfälle hin zu überprüfen.
- Abfälle, die selbstentzündlich sein können (Metallpulver, Reaktionsabfälle, ölgetränkte Putzlappen etc.) müssen in geeigneten Blechbehältern bis zur Entsorgung aufbewahrt werden.
- Lösemittel, auch in Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden

2.1.6 Brennbare Gase und Druckgasflaschen

Zu beachten sind die "Richtlinien für Laboratorien", sowie die "TRG – Technische Regeln Druckgase", insbesondere die TRG 280. Falls erforderlich sind spezielle Betriebsanweisungen zu erstellen.

- Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge und geringstmöglichen Größe in Arbeitsräumen für den unmittelbaren Gebrauch aufgestellt werden.
- Die Lagerung von Druckgasflaschen in Arbeitsräumen ist unzulässig.
- Gasflaschen sollten möglichst in abgesaugten Gasflaschenschränken untergebracht werden.
- Druckgasflaschen müssen immer gegen Umfallen gesichert werden. Wenn kein Gas entnommen wird, ist immer das Hauptventil an der Gasflasche zu schließen. Gasflaschen ohne angeschraubten Druckminderer dürfen nicht ohne Schutzkappe aufgestellt werden. Gasschläuche müssen regelmäßig auf brüchige oder poröse Stellen untersucht und ggf. sofort ausgetauscht werden.

2.1.7 Kühlschränke

Ein Kühlschrank darf nur dann für die Lagerung von leicht entzündlichen Flüssigkeiten verwendet werden, wenn alle Zündquellen im Inneren entfernt wurden

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind besonders ausgestattete Kühlschränke (Explosionsschutz) erforderlich. Bei der Verwendung von normalen Kühlschränken (Haushaltskühlschränken) ist folgendes zu beachten:

Haushaltskühlschränke sind standardmäßig mit innenliegenden Thermostaten und Lichtschaltern ausgestattet, daher müssen alle Zündquellen nach außen verlegt und die Kühlschrankfrontseite mit einem Schild "Thermostatschalter außenliegend" gekennzeichnet werden.

2.1.8 Mobile Koch- und Heizgeräte

Das Aufstellen und Betreiben folgender mobiler Geräte ist grundsätzlich untersagt:

- Heizgeräte zur Raumtemperierung (Heizstrahler, Heizlüfter, usw.)
- Tauchsieder aller Art
- nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte

Dienstlich zugelassene Kochplatten und Heißwassergeräte, deren Temperatur thermostatisch begrenzt wird, dürfen nur auf einer ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlage betrieben werden und nur, wenn die nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Stoffen ist.

2.1.9 Lüftungsgitter elektrischer Geräte

- Lüftungsgitter von Geräten sind ständig frei zu halten
- Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden um einen Hitzestau zu verhindern.

Die meisten elektrischen Geräte, wie beispielsweise Monitore, erzeugen Hitze, die durch oben angebrachte Lüftungsgitter abgeführt wird. Werden diese Lüftungsgitter durch Papier, sonstige Gegenstände oder Staubablagerungen abgedeckt, kann es zu einem Hitzestau und evtl. zu einer Entzündung des Gerätes kommen.

2.1.10 Schweiß-, Brennschneid-, Trenn-, Klebe- und Lötarbeiten

Derartige Arbeiten sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig und dürfen nur ausgeführt werden, wenn das entsprechende Antragsformular ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und die darin getroffenen Regelungen beachtet werden.

In fast allen Gebäuden der Universität sind automatische Feuermeldeanlagen installiert. Um Fehlalarme zu vermeiden müssen bei allen Arbeiten bei denen Wärme (z.B. Schweißen, Löten, Flexen, ...), Rauch, Staub, Dämpfe und Lösemittel (z.B. Fußbodenverkleben.) frei werden kann, die Feuerschleifen durch die für die jeweilige Baustufe zuständigen Hausmeister herausgenommen werden.

2.2 **Brand- und Rauchausbreitung**

Installationsschachttüren und Elektroverteiler

Die Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten.

Im Notfall müssen u. U. sehr schnell Gas, Druckluft, Strom usw. abgeschaltet werden.

2.2.2 Brand- und Rauchabschnittstüren

Brandschutztüren sind Öffnungen in den Brandwänden bzw. Brandabschnitten; nur wenn diese Türen geschlossen sind, bleibt ein Brand bzw. der giftige und u. U. sehr schnell tödlich wirkende Brandrauch auf diesen Teil des Gebäudes begrenzt.

Das Offenhalten von Brand- und Rauchabschnittstüren (das sind insbesondere die Flurtüren) durch Keile, Schnüre, ist verboten.

Abteilung V-5 Ausgabe: November 2009 Die einzige Ausnahme bilden die über Brandmelder gesteuerten Türen, die offen gehalten werden und im Brandfall automatisch schließen.

2.2.3 Brandlast

- Auf den Schränken in den Fluren dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Die Brandlast, d. h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.

2.2.4 Atemschutz

Möglichst rasch und auf kürzestem Weg in nicht verrauchte Bereiche fliehen.

Die größte Gefahr bei Gebäudebränden geht nicht von der Hitze, sondern von den freigesetzten Brandgasen aus. In den Brandgasen können Kohlenmonoxid, Stickoxide, Chlor, Cyanwasserstoff (Blausäure), Schwefeldioxid und Schwebstoffe wie Rußpartikel vorhanden sein.

Selbst wenn die Brandgase keine tödlich wirkenden Konzentrationen erreichen, so erschwert der Rauch doch immer die Orientierung oder trägt sogar zu panischen Reaktionen bei. In 85 % aller Todesfälle im Zusammenhang mit Bränden spielt die Rauchentwicklung eine entscheidende Rolle.

Insbesondere Kohlenmonoxid, das praktisch bei jeder Verbrennung entsteht, führt zu schweren Langzeitschäden, indem Nervenbahnen und Blutgefäße mehr oder weniger stark beschädigt werden. Dabei können selbst leichte Vergiftungen zu schweren Erkrankungen führen.

Ohne isolierenden Atemschutz (Druckluftgeräte) ist der Aufenthalt in verrauchten Bereichen lebensgefährlich!

2.2.5 Bauliche Schutzmaßnahmen

- Brandschutztüren und andere bauliche Schutzmaßnahmen dürfen nicht verändert oder zweckentfremdet werden.
- Brandschutztüren müssen stets geschlossen sein (Ausnahme: Brandschutztüren mit automatischer Betätigung durch Rauchmelder).

<u>Brandschutztüren nicht blockieren, verkeilen, festbinden oder mit Gegenständen verstellen.</u>

Türschließmechanismus nicht aushängen, verändern oder beschädigen.

Durch die im Gebäude befindlichen baulichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitt mit Brandschutztüren, CO₂-Löschanlagen, Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt. Aber durch Panikverhalten und unkontrollierte Handlungen, können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt und zudem noch andere Brandabschnitte in Mitleidenschaft gezogen werden.

2.3 Flucht- und Rettungswege

2.3.1 Kenntnis über Rettungswege

- Jeder muß sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Rettungswege informieren.
- Die Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden.

Flucht- und Rettungswege sind durch entsprechende Zeichen nach BGV A 8 gekennzeichnet.

Die Information über die zum Bereich gehörenden Rettungswege ist Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen der Einrichtungen.

2.3.2 Rettungswege

Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Treppenräume, und Flure sind frei zu halten.

- Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden
- In diesen Bereichen dürfen brennbare Stoffe und Druckgasflaschen nicht gelagert werden.
- Auf den Fluren und in den Treppenhäusern (Rettungswege) dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte (z. B. Kühlschränke, Kühltruhen, Wärmeschränke ...) aufgestellt werden.

Fluchtfenster und -türen, die als Zugang zum Fluchtbalkon dienen, sind soweit freizuhalten, dass sie problemlos geöffnet werden können.

Rettungswege führen entweder ins Freie oder in einen gesicherten Bereich, d. h. in den nächsten Brandabschnitt des Gebäudes. Wo erforderlich, sind Rettungswegepläne an zentraler Stelle der einzelnen Bereiche aufgehängt. Die Rettungswege dienen auch als Löschangriffswege der Feuerwehr.

Die **außenliegenden Fluchtbalkone**, die eine sichere Flucht in nicht gefährdete Bereiche ermöglichen, bilden den zweiten Rettungsweg, falls der erste Rettungsweg (Flure, Treppenhäuser) nicht mehr benutzbar ist.

2.4 Melde- und Löscheinrichtungen

2.4.1 Kenntnis über Alarm- und Löschgeräte, Erste-Hilfe-Einrichtungen

 Jeder muß sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder, Notruf-Telefone, Handfeuerlöscher, Löschdecken und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.

In den meisten Gebäuden befinden sich die Feuerlöscher und andere Löscheinrichtungen, die Feuermelder, Notruftelefone und Erste-Hilfe-Einrichtungen im Bereich der Aufzüge und Treppenhäuser.

Die Information über die zum Bereich gehörenden Notfalleinrichtungen ist Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen der Einrichtungen.

2.4.2 Freihalten aller Notfalleinrichtungen

- Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten.
- Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

Notfalleinrichtungen sind zum Beispiel Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte, Notduschen, Notruf-Telefone, usw.

2.4.3 Handfeuerlöscher

 Machen Sie sich mit den Bedienungsanweisungen der in Ihrem Bereich vorhandenen Feuerlöscher vertraut

Handfeuerlöscher dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden. In unseren Gebäuden befinden sich Handfeuerlöscher unterschiedlichster Typen und Fabrikate. Im Anhang ist die Handhabung einiger Modelle beschrieben. Sollten in Ihrem Bereich andere Typen von Handfeuerlöschern vorhanden sein, machen Sie sich bitte mit den auf ihnen befindlichen Bedienungsanweisungen vertraut.

Jedes Jahr werden in den verschiedenen Bereichen der Universität Ulm in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr **Feuerlöschübungen** durchgeführt. Dabei werden verschiedene brennende Objekte mit Hilfe von Handfeuerlöschern abgelöscht. Die Teilnehmer haben Gelegenheit zu eigenen Löschversuchen. Die Termine werden durch besondere Rundschreiben bzw. Aushänge bekannt gegeben.

Die Information über den Umgang mit Handfeuerlöschgeräten ist Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen der Einrichtungen.

2.4.4 Hydranten

In den meisten Fällen sind in den Fluren oder Treppenhäusern Feuerlösch-Hydranten vorhanden. Sollten mit den vorhandenen Feuerlöschern bei Entstehungsbränden keine Löschergebnisse zu erreichen sein, können, falls ohne Gefährdung möglich, weitere Löschmaßnahmen (z. B. Nutzung der Wandhydranten) durchgeführt werden.

2.5 Hinweise zum Verhalten im Brandfall

2.5.1 Brand melden

Der in allen Bereichen ausgehängte Alarmplan mit den jeweils gültigen Notrufnummern und Handlungsanweisungen sowie abteilungsspezifische Regelungen sind zu beachten.

Sofort Feuerwehr über Notruf oder Feuermelder alarmieren

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr?
- Name des/der Meldenden nennen.
- Zuhören, falls der Gesprächspartner der Feuerwehr noch Rückfragen hat.
- Eintreffen der Feuerwehr an der jeweiligen Brandmeldezentrale abwarten.
- Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal in die Örtlichkeiten der Einsatzstelle einweisen und für Fragen zur Verfügung stehen und ggf. auf besondere Gefahren hinweisen.

Ruhe bewahren – unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen. Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle warnen.

Leitwarte informieren

Es gilt der Grundsatz, daß Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind; dabei ist besonders gehbehinderten und verletzten Personen zu helfen.

In vielen Räumen sind automatische Feuermelder (Rauchmelder, Wärmemaximalmelder. Wärmedifferentialmelder) installiert, die bei Rauch- bzw. Wärmeentwicklung Feueralarm im Gebäude, bei der Leitwarte und bei der Feuerwache der Feuerwehr auslösen. Diese Meldung an die Feuerwehr führt immer zu einem Ausrücken eines Löschtrupps, der sich vor Ort über die Situation informiert. In den meisten Treppenhäusern oder Fluren sind auch handbetätigte Melder (Handdruckknopfmelder) angebracht. Auch in diesem Fall wird die Feuerwehr direkt alarmiert. Die Feuerwehr fährt dann zu der entsprechenden Brandmeldezentrale und kann dort anhand von Feuerschleifenplänen den Brandherd lokalisieren und aufsuchen.

2.5.2 Alarmsignale und Weisungen beachten

Feueralarme sind zu beachten

Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Ein Feueralarm wird durch das Ertönen der Feuersirene signalisiert.

Hinweis: Probefeueralarme werden schriftlich bekannt gegeben.

2.5.3 In Sicherheit bringen

Bei Ertönen der Alarmsirenen ist der betreffende Bereich sofort zu räumen.

- Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen.
- Keine Aufzüge verwenden
- Gehbehinderte und Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Bei verrauchtem Rettungsweg am geöffneten Fenster bemerkbar machen. (falls vorhanden: Fluchtbalkone benutzen!)
- Sammelplatz aufsuchen.

Der betreffende Bereich darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Um im Brandfall eine schnelle Vollzähligkeitskontrolle zu ermöglichen, sollte jede Arbeitsgruppe bzw. Organisationseinheit vorsorglich einen Sammelplatz im Freien vereinbaren, an dem sich jeder im Brandfall einfindet. Die Einrichtungen sollten Evakuierungsbeauftragte ernennen, die die Evakuierung leiten und überwachen und, falls gefahrlos möglich, die Einrichtungsräume kontrollieren.

Die Information über das Verhalten im Brandfall ist Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen der Einrichtungen.

Abteilung V-5 Ausgabe: November 2009

2.5.4 Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit Feuerlöschern unternehmen!

Bei Bränden kann Ihr richtiges Verhalten wesentlich dazu beitragen, eine Ausdehnung des Brandes und somit eine Schadensvergrößerung zu verhindern.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme (flash-over-Effekt) kommen.

2.5.4.1 Allgemeine Löschtaktik

- Deckung hinter dem Türrahmen nehmen
- Türe vorsichtig nur einen Spalt öffnen
- Türen aus der Deckung heraus öffnen und Feuer mit gezieltem Löschstrahl bekämpfen
- Nicht zu dicht an den Brandherd herantreten
- Feuer nicht gegen die Windrichtung angehen
- Feuer von unten nach oben löschen
- Löscher sammeln, gemeinsam löschen
- Löscher stoßweise entleeren werden (Löschpausen)

2.5.4.2 Flächenhafte Brände

- Löscher dauerhaft betätigen und Löschmittelwolke bilden
- Von vorn nach hinten löschen

2.5.4.3 Gasbrände, austretendes Gas

- Brennendes Gas durch Schließen von Ventilen löschen, sonst brennen lassen
- Bei Gasaustritt Zündquellen beseitigen, elektrische Energieversorgung außerhalb des betroffenen Raumes abstellen

5.5.4.4 Person brennt

- Person zu Boden werfen
- durch wälzen der Person und abdecken die Flammen ersticken
- Eventuell Feuerlöscher (bes. CO₂) verwenden

5.5.4.5 Löschmittelreserve

- Beim Löschvorgang weitere Löscher heranschaffen und in Reserve halten
- Nach Ablöschen Brandstelle beobachten
- Bei Rückzündungen Löschreserve einsetzen

5.5.4.6 Löscher

- Gebrauchte Löscher unverzüglich bei Abteilung V-5 umtauschen
- Löscher mit abgelaufenem Prüfdatum oder zerrissenem Plombendraht der Abteilung V-5 melden

2.6 Besondere Verhaltensregeln

2.6.1 Mängel sofort melden

Mängel an Notfalleinrichtungen sind sofort zu melden

Jeder, der z. B. blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutzoder Notfalleinrichtungen, eine nicht mehr von selbst schließende Brandabschnittstüre, usw. bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten oder der Leitwarte unter der Telefonnummer für technische Störungen (Tel. 22225) zu melden.

2.6.2 Brandgefährliche Arbeiten

siehe Punkt 2.1.10

2.6.3 Warnhinweise auf besondere Gefahren

Warnhinweise müssen als geprägte Metall-Symbolschilder angebracht werden

Hinweise an Labor- und Techniktüren auf besondere Gefahren, die im Brandfall auch für die Feuerwehr von Belang sind, müssen im Brandfall auch nach Brandwirkung noch erkennbar oder ertastbar sein.

2.7 Schlußbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.

Jede Einrichtung der Universität muß sie ihren Mitgliedern bekanntgeben. Außerdem wird die Brandschutzordnung an den für Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen ausgehängt.

Die Brandschutzordnung wird bei Neueinstellung zusammen mit den Einstellungsunterlagen den Bediensteten von der Personalabteilung ausgehändigt.

Diese Brandschutzordnung ersetzt alle Brandschutzordnungen älterer Fassung.

Abschließend wird auf die Strafbestimmung des § 306f des StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) hingewiesen:

- (1) Wer fremde feuergefährdete Betriebe oder Anlagen ... durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- (3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ulm, den 12. November 2009

PD Dr. Eckhard Kaufmann Abteilung V-5 Arbeits- und Umweltschutz

Wichtige Rufnummern

	Telefon		
Feuerwehr	112		
Notarzt	112		
Polizei	110		
Leitwarte	22222		
Technische Störungen:	22225 oder 22224		

Bitte seibst erganzen:	
Hausmeister:	
Sicherheitsbeauftragter:	
Sichemensbeaumagter.	
Strahlenschutzbeauftragter:	
Gefahrstoffbeauftragter:	
Beauftragter für biologische Sicherheit:	
beautragter für biologische dienemen.	
Ersthelfer im Bereich:	

Anhang 1

Brandklassen nach DIN EN 2



Klasse A:

Brände fester Stoffe hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Flammen- und Glutbildung verbrennen (z.B. Holz, Stroh, Kohle, Papier)

Löschmittel: Wasser, Schaum, ABC-Pulver



Klasse B:

Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (z.B. Benzin, Alkohol, Öle, Fette, Lacke, Paraffin, Teer)

Löschmittel: ABC-Pulver, Schaum, Kohlensäure (CO₂-Löscher)



Klasse C:

Brände von Gasen (z.B. Wasserstoff, Methan, Acetylen, Propan) **Löschmittel**: ABC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂-Löscher)



Klasse D:

Brände von Metallen (insbesondere brennbare Leichtmetalle wie Magnesium und Aluminium sowie Natrium und Kalium)

<u>Löschmittel:</u> Spezial-Metallbrandlöschpulver, trockener Sand (niemals Wasser verwenden)



Klasse F:

Brände von Speiseölen und Speisefetten (siehe DIN V 14406-5)

Brände von elektrischen Geräten oder Anlagen

- Strom abstellen (Not-Aus)
- Kohlendioxid- oder Pulverlöschern verwenden
- Keinesfalls Wasser- oder Schaumlöscher verwenden

Feuerlöscher:

Kohlendioxidlöscher 2 kg CO₂

Spritzzeit: ca. 12 Sekunden

(bei Dauerauslösung)

- 1. Der Löscher muß aus der Halterung gezogen werden.
- 2. Erst am Brandort durch Ziehen an der Zugöse Sicherungsstift herausreißen (dabei muß der Plombendraht zerreißen).
- 3. Nicht zu dicht an das Feuer herantreten (etwa 2 m).
- 4. Abzugsbügel so lange betätigen, wie Löschmittel aus der Löschbrause austreten soll. Dabei nötigenfalls näher an das Feuer herantreten.

Kohlendioxidlöscher 6 kg CO₂

Spritzzeit: ca. 20 Sekunden (bei Dauerauslösung)

- 1. Der Löscher ist aus der Aufhängung zu heben.
- 2. Durch Ziehen an der Zugöse den Sicherungshebel herausreißen (dabei muß der Plombendraht zerreißen).
- 3. Am Brandort Schneerohr am Handgriff fassen und aus der Halterung nehmen. Nicht zu dicht an den Brandherd herantreten (etwa 3 m).
- 4. Den Drücker so lange betätigen, wie Löschmittel aus der Schneebrause austreten soll. Dabei nötigenfalls näher an das Feuer herantreten.
- 5. Zu beachten ist die starke betriebsmäßige Abkühlung des Ventilgehäuses.

Pulverlöscher

Inhalt: 6 kg Glutbrandpulver

Spritzzeit: ca. 10 Sekunden (bei Dauerauslösung)

- 1. Der Löscher ist aus der Aufhängung zu heben.
- 2. Durch Ziehen an der Zugöse den Sicherungshebel herausreißen (dabei muß der Plombendraht zerreißen).
- 3. Am Brandort Schlauch am Handgriff fassen, aus der Halterung nehmen und gut festhalten. Nicht zu dicht an das Feuer herantreten (etwa 4 bis 5 m).
- 4. Den Drücker so lange betätigen, wie Löschmittel austreten soll. Dabei nötigenfalls näher an das Feuer herantreten.
- Den Rückstoß am Schlauch beachten!

Schaumlöscher - Wasserlöscher

Inhalt: 6 I

Spritzzeit: ca. 20 Sekunden (bei Dauerauslösung)

- 1. Der Löscher ist aus der Aufhängung zu heben.
- 2. Durch Ziehen an der Zugöse den Sicherungshebel herausreißen (dabei muß der Plombendraht zerreißen).
- 3. Am Brandort Schlauch am Handgriff fassen, aus der Halterung nehmen und gut festhalten. Nicht zu dicht an das Feuer herantreten (etwa 4 bis 5 m).
- 4. Den Drücker so lange betätigen, wie Löschmittel austreten soll. Dabei nötigenfalls näher an das Feuer herantreten.
- Den Rückstoß am Schlauch beachten!
- 6. Nicht für elektrische Anlagen geeignet!

Wandhydranten

Hinter der Tür befindet sich die Bedienungsanleitung für den Umgang mit dem Stahlrohr (Spritze). Nach dieser Bedienungsanleitung ist zu verfahren.

Anhang 2 Feuerschein





Antrag auf Genehmigung von Arbeiten

bei denen **Wärme** (z.B. Schweißen, Löten...), **Rauch, Staub, Dämpfe** und **Lösemittel** (z.B. Fußbodenverklebungen...) frei werden können.

Bei allen oben genannten Arbeiten müssen die Feuerschleifen der Brandmeldeanlage durch die für die jeweilige Baustufe zuständigen Mitarbeiter des Dezernat V (siehe Beiblatt) herausgenommen werden.

Antragsteller									
Ausführender									
Firma									
Gebäude/ Festpunkt				Stoc Nive	kwerk/ au		Raum-Nr.		
Art der Arbeiten									
Dauer der Arbeite	n	Datum	von		bis	Zeit	von	bis	
Vor Ort verantwortlich: Name und Unterschrift									
Bauleiter (VBA bzw. Dez. V): Name und Unterschrift									
Schleifen-Nr. (Meldergruppe):									

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- Feuerschleifen unmittelbar vor Aufnahme herausnehmen zu lassen,
- unmittelbar nach Ende der Arbeiten Feuerschleifen wieder einschalten zu lassen,

10 m im Umkreis von Arbeitsstellen mit feuergefährlichen Materialien

- **zu entfernen:** bewegliche brennbare Gegenstände und Materialien, Staubablagerungen, brennbare Verkleidungen und Isolierungen.
- beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen.
- **abzudecken:** ortsfeste brennbare Bauteile, Einrichtungen und Installationen, z.B. Wand- und Deckenverkleidungen, Kabel und Fugenfüllstoffe.
- abzudichten: Durchbrüche, Dehnfugen und sonstige Öffnungen in Decken, Wänden und Böden, z.B. für Rohrleitungen, Kabel und Förderanlagen.
- bereitzustellen: ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöschgeräte bzw. Löschmittel.
- **zu überprüfen:** Räume, in denen Feuerarbeiten durchgeführt wurden sowie ggf. auch die daneben-, darüber- und darunterliegenden Räume. Insbesondere ist auf Schwelbrände (Brandgeruch) zu achten; falls erforderlich ist eine Brandwache zu stellen.
- die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. GUV-V A1 / BGV A1, GUV-V D1 / BGV D1), die Feuerwehrvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der Sachversicherer zu beachten.

Es wird versichert, dass das zu den entsprechenden Arbeiten eingesetzte Personal fachkundig ist.

Datum	Name	Unterschrift			
Freigabe durch Hausmeister bzw. Dezernat V (Antrag vollständig, Feuerschleifen herausgenommen)					
Datum Name Untersol		Unterschrift			

Kosten wie Feuerwehreinsätze u.a., die der Universität durch Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, werden den ausführenden Firmen in Rechnung gestellt.





<u>Alarmierung</u>

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Standort des nächstgelegenen Telefons und des nächstgelegenen Druckknopf-Brandmelders zu ermitteln.

Wenn es zum Brand oder sonstigen Zwischenfällen / Unfällen kommt, handeln Sie nach den Anweisungen im Alarmplan der Universität.

Notrufnummern:		
Brandgefahr:	Feuerwehr	112
Personenschäden:	Notarzt	112
	Leitwarte	22222
Technische Störungen:	Leitwarte	22225

Geben Sie bei telefonischer Meldung an:

WER (Anrufer)

WO (den genauen Standort)

WAS (genaue Beschreibung des Vorfalls)

Brandmeldeanlagen in Liegenschaften der Universität

Gebäude	Zuständig für das Ab- und Zu- schalten der Meldeschleifen	Telefon	DECT	
Uni Ost Baustufe A, B, C und Mensa (M23, M24, M25, N24, N25, N26, N27, O25, O26, O27, O28, O29)	Hausmeister Uni Ost	22080		
Uni West	Hausmeister Uni West	26390	15216	
			15640	
			15641	
Uni West Reinraum	Haustechnik	26489 26490	15210 15201	
Staudingerstraße 4 (Fuhrpark), 5 (VZM), 7, 8 (TVZ), 10 (MVA)	Leitwarte	22225	15213	
Helmholtzstraße 16, 18, 20, 22	Hausmeister	25016	15207	
Parkstraße 11	Hausmeister	25721	15639	
Am Hochsträß 8	Hausmeister	25721	15639	
Botanischer Garten	Hausmeister Uni Ost	22081		
		22080		

3 Brandschutzordnung Teil C

Aufgabenverteilung Brandschutz, Anlagentechnischer Brandschutz und Organisatorischer Brandschutz ist bei der Leitwarte hinterlegt.

